

## Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ gefasst und in seiner Sitzung am 24.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.05.2022 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 02.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ in der Fassung vom 21.06.2022 gefasst.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 02.09.2022 bis 16.09.2022 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung (Festsetzungen durch Text) und Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.06.2022 wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2022 bis einschließlich 16.09.2022 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 02.09.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung (Festsetzungen durch Text) und Begründung, jeweils in der Fassung vom 21.06.2022, fand mit Schreiben bzw. Email vom 26.09.2022 und Fristsetzung bis einschließlich 27.10.2022 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 den Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplan Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ in der Fassung vom 06.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ mit Planzeichnung (Teil A), Satzung mit den Festsetzungen durch Text (Teil B) und Begründung (Teil C) der Gemeinde Altenstadt wurde am 09.01.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung am 09.01.2023 trat der Bebauungsplan Nr. 41 „Sonnenstraße – Nahversorgung Altenstadt“ in der Fassung vom 06.12.2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Planzeichnung (Teil A), Satzung mit der Festsetzungen durch Text (Teil B) und Begründung (Teil C) während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 20.01.2023  
Gemeinde Altenstadt



Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt



  
Kögl  
1. Bürgermeister

  
Seidl, Bauamtsleiter